

Information

3. Februar 2012

Neues Zulassungsrecht für Offshore-Windenergieanlagen in der AWZ und deren Netzanbindung

Am 31. Januar 2012 ist die „Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Zulassung von Seeanlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres“ vom 15. Januar 2012 in Kraft getreten, die wesentliche Änderungen des Zulassungsrechts für Offshore-Windenergieanlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und deren Netzanbindung innerhalb der AWZ mit sich bringt. Geändert wurden in erster Linie zahlreiche Bestimmungen der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV), die das Zulassungsverfahren für Offshore-Windenergieanlagen und deren Netzanbindung innerhalb der AWZ regelt. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, Vorratshaltungen von Genehmigungen von Offshore-Projekten zu vermeiden und die Genehmigungen zu „bündeln“.

Hintergrund der Neuregelung

Offshore-Windparks haben nach der Klimaschutzstrategie der Bundesregierung eine besondere Bedeutung. Das im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) formulierte Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung über 35 % bis zum Jahr 2020 auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2050 zu erhöhen, lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung ohne Gewinnung von Windenergie auf dem Meer voraussichtlich nicht erreichen. Dementsprechend sollen bis zum Jahr 2030 Offshore-Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 25.000 Megawatt (MW) realisiert sein.

Um dieses Ziel weiter zu fördern, sollen durch eine Neuregelung des Zulassungsregimes die entsprechenden Genehmigungsverfahren beschleunigt und eine schnelle Umsetzung der genehmigten Anlagen und deren Anbindung an das Stromnetz erreicht werden.

Wesentliche Änderungen des Zulassungsregimes

Die wesentlichen Änderungen des Zulassungsregimes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Planfeststellungsverfahren:**

An die Stelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) tritt nunmehr ein Planfeststellungsverfahren, für dessen Durchführung das BSH allerdings als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständig bleibt. Die Einführung des Planfeststellungsverfahrens soll insbesondere zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, indem die Letztentscheidung gebündelt wird und keine weiteren Zulassungen mehr erforderlich sind (sog. Konzentrationswirkung).

- **Zeit- und Maßnahmenplan, Fristen:**

Bereits bei Einleitung des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger einen nachvollziehbaren Zeit- und Maßnahmenplan für das weitere Verfahren bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Vorlage solcher Pläne hatte das BSH zuletzt bereits im Zusammenhang mit Anträgen auf Verlängerung der Frist für den Baubeginn gefordert.

Das BSH kann dem Vorhabenträger sowohl innerhalb des Planfeststellungsverfahrens als auch im Planfeststellungsbeschluss angemessene Fristen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen vorgeben. Bei Nichteinhaltung der Fristen kann das BSH den Antrag ablehnen bzw. den bereits beschlossenen Plan ganz oder teilweise aufheben.

- **Konkurrenzregel:**

Zur Vermeidung mehrerer Zulassungsverfahren hinsichtlich der gleichen Vorhabenflächen wurde eine neue Konkurrenzregel eingeführt. Dadurch wird das bislang geregelte Prioritätsprinzip („bei konkurrierenden Anträgen ist über den Antrag zuerst zu entscheiden, der zuerst genehmigungsfähig ist“) abgelöst. Nach der Neuregelung kann das BSH später eingehende Ersuchen bzw. Anträge für Vorhaben nach Anhörung der Beteiligten zurückstellen, soweit die Standorte der Vorhaben nicht miteinander vereinbar sind.

Im Falle einer Nichteinhaltung des Zeit- und Maßnahmenplans kann das BSH später eingegangene Ersuchen bzw. Anträge wieder vorziehen und das früher eingeleitete Verfahren ruhend stellen.

- **Vorrangkriterien:**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Kriterien für die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge durch das BSH mit dem Ziel festlegen, dass Windfarmen zügig errichtet und an das Stromnetz angeschlossen werden können. Für die Kriterien maßgeblich ist insbesondere die Nähe zur Küste und zu Stromnetzen.

- **Veränderungssperre:**

Das BSH kann in der AWZ Seegebiete festlegen, in denen Anlagen, die geeignet sind, den Aufbau eines Offshore-Stromnetzes zu behindern, vorübergehend nicht zugelassen werden. Diese Seegebiete müssen für die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport geeignet sein.

Übergangsregelungen

Aufgrund der vorgesehenen komplexen Übergangsregelungen können sich die Änderungen des Zulassungsregimes auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren auswirken.

Demnach werden bestimmte bereits laufende Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem Verfahrensstand nach früheren Fassungen der

SeeAnIV zu Ende geführt. Allerdings können diese Verwaltungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers auch nach der neuen Fassung der SeeAnIV zu Ende geführt werden.

Einzelne Neuregelungen, unter anderem zu der Fristenvorgabe durch das BSH und der Festlegung von Vorrangkriterien, gelten generell auch für vor dem 31. Januar 2012 eingeleitete Verwaltungsverfahren. Hingegen gilt die Konkurrenzregelung nur für Ersuchen und Anträge, die nach dem 30. Januar 2012 gestellt wurden. Eine Veränderungssperre gilt nicht für bereits laufende Verfahren, die einen gewissen Verfahrensstand erreicht haben.

Ausblick

Die Zielrichtung des Gesetz- und Verordnungsgebers zur weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie in der deutschen AWZ ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht von Investoren bzw. Entwicklern sowie den für die Netzanbindung verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern dürfte vor allem die Bündelung des Zulassungsverfahrens positiv zu bewerten sein. Auch die neue Konkurrenzregelung dürfte Verbesserungen insbesondere durch eine Entlastung des BSH mit sich bringen, wobei die Praxis beweisen wird, ob die konkrete Ausgestaltung der Regelung tatsächlich zu der bezweckten Beschleunigung führt.

Vor dem Hintergrund der Übergangsregelungen sollten Antragsteller bereits laufender Genehmigungsverfahren überprüfen, ob ein Antrag auf Umstellung des Verfahrens in ein Planfeststellungsverfahren ggf. das weitere Verfahren vereinfachen bzw. beschleunigen könnte. Bei Neuanträgen sollten Antragsteller zur Vermeidung frühzeitiger Unstimmigkeiten mit dem BSH in jedem Fall darauf achten, dass ihr Ersuchen bzw. Antrag die vorgegebenen Mindestanforderungen zur Auslösung der Konkurrenzregelung erfüllt. Zudem sollten Antragsteller darauf achten, dass ihre geplanten Vorhaben nicht mit geplanten oder bereits festgelegten Veränderungssperren kollidieren.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Dirk Büllfeld, LL.M.

truon Rechtsanwälte LLP
Kleine Seilerstraße 1
20359 Hamburg

T: +49 40 55 44 599 33
F: +49 40 55 44 599 99
E: dirk.buellesfeld@truon.de

Dr. Nina Koch, LL.M.

truon Rechtsanwälte LLP
Kleine Seilerstraße 1
20359 Hamburg

T: +49 40 55 44 599 77
F: +49 40 55 44 599 99
E: nina.koch@truon.de

www.truon.de